

10. 10. 91

Sachgebiet 85

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundeserziehungsgeldgesetzes und anderer Vorschriften — Drucksache 12/1125 —

hier: Stellungnahme des Bundesrates und Gegenäußerung der Bundesregierung

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 634. Sitzung am 27. September 1991 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Zum Gesetzentwurf

Der Bundesrat steht dem Anliegen des Gesetzentwurfs grundsätzlich positiv gegenüber.

Er sieht einen engen sachlichen Zusammenhang mit dem Regelungsbedarf im Bereich des § 218 StGB.

Er bittet die Bundesregierung daher zu prüfen, ob die im Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundeserziehungsgeldgesetzes und anderer Vorschriften enthaltenen gesetzlichen Regelungen zur Absicherung der Eltern in der ersten Lebensphase ihrer Kinder nicht besser im Zusammenhang mit der bald anstehenden sozialen Flankierung einer Reform des § 218 StGB einzubringen wären.

Gegenäußerung der Bundesregierung

Die Bundesregierung stimmt der Auffassung des Bundesrates zu, daß ein sachlicher Zusammenhang mit den anderen gesetzlichen Regelungen besteht, die zur familienpolitischen Flankierung der Reform des § 218 StGB vorgesehen sind. Gesetzesentwürfe mit entsprechenden Regelungen sind im Deutschen Bundestag eingebracht. Unabhängig davon bleibt ein selbständiges Verfahren für den Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des

Bundeserziehungsgeldgesetzes und anderer Vorschriften notwendig, um sicherzustellen, daß das Gesetz zum 1. Januar 1992 in Kraft treten kann. Dies ist erforderlich, um den Eltern, deren Kind in den ersten Monaten des Jahres 1992 geboren wird, die Inanspruchnahme des verlängerten Erziehungsurlaubs zu ermöglichen und um den Arbeitgebern für ihre Personalplanung die erforderliche Sicherheit zu geben.